

## Definitionen

Der Begriff „Mieter“ ist ein allgemeiner Begriff, mit dem auch die Mitmieter und die Vollmachtinhaber bezeichnet werden. Die Begriffe „Mitmieter“ und „Vollmachtinhaber“ werden verwendet, wenn für sie ausdrücklich spezifische Regeln gelten.

Mit dem Begriff „Bank“ wird die „Belfius Bank AG“ bezeichnet.

## Vertragslaufzeit - Miete

- 1.1. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt am Datum der Vertragsunterzeichnung in Kraft.
- 1.2. Der Mieter kann ihn jederzeit auflösen. Die Bank hat eine einmonatige Kündigungsfrist einzuhalten. Bei Vertrauensbruch, Nichteinhaltung der Regelungen oder Verschulden des Mieters hat die Bank das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos und ohne vorherige Inverzugsetzung aufzulösen.
- 2.1. Die zu zahlende Miete hängt von dem zum Zeitpunkt der Zahlung geltenden Tarif ab. Sie ist für ein Jahr im Voraus zu zahlen. Sie wird bei der Vertragsunterzeichnung, am Jahrestag des Vertrags oder zu jeglichem anderen im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt abgebucht.  
Bei der Vertragsunterzeichnung muss der Mieter angeben, von welchem Zentralisierungskonto die Bank die Miete sowie jeglichen im Zuge der Miete anfallenden Betrag abbuchen kann. Falls er noch kein Konto hat, muss er bei der Bank ein derartiges Konto eröffnen.  
Die Zahlung der Miete und aller anderen Kosten muss auf jeden Fall über ein auf den Namen des Mieters oder eines der Mitmieter eröffnetes Konto erfolgen.
- 2.2. Wird der Vertrag im Laufe des ersten Jahres aufgelöst, wird die Miete für das erste Mietjahr nicht erstattet.  
Im Falle einer Auflösung (nach dem ersten Jahr) bleibt der Mietbetrag für den Monat, in dem die Auflösung wirksam wird, Eigentum der Bank.
- 2.3. Der Mietvertrag darf weder übertragen, noch untervermietet werden.

## Rechte und Pflichten des Mieters

- 3.1. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags erklärt der Mieter, eine Zutrittskarte, einen Schlüssel und ein in gutem Zustand befindliches Schließfach erhalten zu haben sowie die allgemeine Bankgeschäftsregelung und die Regelung für Schließfächer erhalten und gelesen zu haben und sie zu akzeptieren.
- 3.2. Es ist verboten, schädliche, störende oder laut Gesetz verbotene gefährliche Stoffe (z.B. Betäubungsmittel...) oder Gegenstände (Munition...) im Schließfach aufzubewahren.
- 3.3. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die von ihm im Schließfach hinterlegten Güter sowie für jeglichen Schaden, den er selber oder der hinterlegte Gegenstand Dritten oder der Bank zufügen könnte.
- 3.4. Die Verpflichtung der Bank besteht darin, das vermietete Schließfach zur Verfügung des Mieters zu halten. Unter Vorbehalt des oben stehenden Verbots bestimmt der Mieter die Art der von ihm hinterlegten Güter. Somit anerkennt der Mieter, dass es nicht der Bank obliegt, die besondere Art der im Schließfach hinterlegten Gegenstände zu berücksichtigen, vor allem was die für die Aufbewahrung dieser Gegenstände erforderlichen Maßnahmen betrifft. Sie übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Haftung.

- 3.5. Die Bank behält sich allerdings das Recht vor, das Schließfach im Beisein des Mieters oder im Notfall im Beisein eines Gerichtsvollziehers unverzüglich öffnen zu lassen, wenn Hinweise oder ein Verdacht auf das Vorhandensein derartiger gefährlicher oder widerrechtlicher Substanzen (Töne, Ausdünstungen, ...) bestehen oder wenn jeglicher Gefahr vorgebeugt werden soll. In letzterem Fall ist die Bank nicht verpflichtet, den Mieter im Vorfeld in Verzug zu setzen. Ferner kann sie alle in ihren Augen erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Schließfachinhalts ergreifen.
- 3.6. Wenn der Kunde den Schlüssel verliert oder beschädigt, den Geheimcode vergisst oder das Schließfach beschädigt, ist nur die Belfius Bank dazu befugt, die nötigen Maßnahmen zu treffen. Gegebenenfalls fordert die Bank den Mieter auf, das Schließfach an einem bestimmten Datum zu öffnen.  
Die Kosten für die Öffnung, die Ermittlung des Geheimcodes oder die Behebung der vom Mieter verursachten Schäden vollständig zu seinem Lasten oder aber zu Lasten seiner Anspruchsberechtigten. Jegliche Reparatur wird erst vorgenommen, nachdem die damit verbundenen Kosten vom Mieter beglichen worden sind.
- 3.7. Die Bank kann keinesfalls für die schädlichen Folgen des Verlustes oder der unrechtmäßigen Benutzung der Zutrittskarte haftbar gemacht werden.
- 4.1. Das Schließfach ist nur während der Öffnungszeit der Geschäftsstelle zugänglich.
- 4.2. Der Zugang zum Schließfach wird bei Vorlage der Zutrittskarte oder des Personalausweises gewährt.
- 4.3. Es ist verboten, von Dritten begleitet zu werden.
- 5.1. Die Vollmachtinhaber oder die Mitmieter sind aufgrund des Gesetzes verpflichtet, bei jedem Besuch des Schließfaches ihre Unterschrift in das dafür bestimmte Register einzutragen.
- 5.2. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags oder der Annahme der Vollmacht anerkennen die Mieter oder Vollmachtinhaber, eine Zutrittskarte erhalten zu haben sowie die vorliegende Regelung zur Kenntnis genommen zu haben und sie zu akzeptieren.
- 6.1. Bei der Vertragsauflösung muss der Mieter das Schließfach im Vorfeld vollständig leeren, es offen lassen und den Schlüssel (in gutem Zustand), die Zutrittskarte und den Geheimcode in der Belfius-Geschäftsstelle, in der das Schließfach gemietet wird, abgeben. Solange diese Bedingungen nicht erfüllt sind, ist die Vertragsauflösung durch den Mieter gegenüber der Bank nicht anwendbar.
- 6.2. Verzichtet der Vollmachtinhaber aus eigenem Antrieb auf seine Vollmacht, muss er den Mieter des Schließfachs darüber in Kenntnis setzen und seine Zutrittskarte in der betreffenden Geschäftsstelle abgeben.
- 6.3. Zieht der Mieter eine Vollmacht zurück, muss er die Bank darüber in Kenntnis setzen, ihr die Zutrittskarte des jeweiligen Vollmachtinhabers aushändigen und den Geheimcode ändern.
7. Die Mieter, Vollmachtinhaber oder Mitmieter verpflichten sich gesamtschuldnerisch und unteilbar gegenüber der Bank, die Pflichten im Zuge des Mietvertrags einzuhalten. Sie verpflichten sich, im Zuge jeglicher Klage durch Dritte gegen die Bank freiwillig zu haften oder sie zu entschädigen, sofern die Nichteinhaltung dieser Pflichten der Bank oder Dritten (direkt oder indirekt) Schaden zufügen würde.

8. Ist der Schließfachmieter eine Rechtsperson mit Geschäftssitz in Belgien, und stellt er das Schließfach einem belgischen Staatsbürger privat zur Verfügung, muss er (der Mieter) die Bank und den Regionaldirektor der Einregistrierungs- und Domänenverwaltung, in dessen Amtsbereich er seinen Sitz hat, binnen 15 Tagen per Einschreiben darüber in Kenntnis setzen.
  9. Ist die Bank gemäß Artikel 101 des Gesetzbuches der Erbrechte infolge des Todes des Mieters oder dessen Ehepartners mit der Erstellung der Bestandsaufnahme des Schließfachs beauftragt, kann die Bank für diese Leistung eine Vergütung anrechnen. Beim Ableben des Mieters oder dessen Ehepartners wird das Schließfach ungeachtet des ehelichen Güterstandes der Eheleute versiegelt, bis die gesetzlich vorgeschriebene Bestandsaufnahme vorgenommen worden ist. Dazu kann die Bank das Schließfach im Beisein eines Beamten der Einregistrierungs- und Domänenverwaltung und eines Notars, falls Minderjährige betroffen sind, öffnen.
  - 10.1. Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, einen Zweitschlüssel des Originalschlüssels anfertigen zu lassen. Sollte dies festgestellt werden, werden die Kosten für das Anbringen eines neuen Schlosses und für den Schlüssel (sowie für das Aufbrechen des Schließfaches) in Rechnung gestellt.
  - 10.2. Der Mieter ist verpflichtet, im Kombinationsschloss seines Schließfaches einen Geheimcode einzugeben. Diese Nummer darf der Nullstelle oder AAA nicht entsprechen.
  - 10.3. Der Mieter verpflichtet sich zur Geheimhaltung des Geheimcodes. Die Tatsache, den Geheimcode zu notieren oder beim Schlüssel aufzubewahren, wird als schwerer Nachlässigkeit betrachtet, wodurch jeder Rückgriff auf die Bank ausgeschlossen wird.
  - 10.4. Die Eingabe des Geheimcodes ist völlig diskret vorzunehmen.
  11. Außer im Falle arglistiger Täuschung oder groben Verschuldens seitens der Bank kann die Nichteinhaltung der Formalitäten gemäß oben stehenden und folgenden Artikeln nicht gegen die Bank verwendet werden.
- versiegelten Umschlag auf den Namen des Mieters hinterlegt. Solange der Mieter den versiegelten Umschlag nicht abgeholt hat, werden die Aufbewahrungsgebühren vom Mietpreis abgedeckt.  
Im Falle einer Verlegung der Schließfächer in einen anderen Raum wird der Inhalt in einem Schließfach des neuen Raums hinterlegt. In beiden Fällen wird angenommen, dass der ursprüngliche Vertrag bis zu seinem Fälligkeitsdatum in Kraft bleibt, es sei denn, bei der gewaltsamen Öffnung durch die Bank wird festgestellt, dass das Schließfach leer ist. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass der Mieter seinen Vertrag aufgelöst hat.
- 13.1. Versäumt der Mieter die Zahlung der Miete oder der Kosten oder aber die Entschädigung des von ihm verursachten Schadens, oder kommt er einer seiner vertraglichen Pflichten nicht nach, kann die Bank den Mietvertrag ohne vorherige Inverzugsetzung fristlos auflösen oder das Schließfach versiegeln lassen.
  - 13.2. Versäumt der Mieter es im Zuge jeglicher Auflösung des Mietvertrags durch die Bank, das Schließfach zu leeren oder aber den Schlüssel und den Code fristgerecht abzugeben, kann die Bank das Schließfach im Beisein eines Vertreters des Sitzes und eines Notars oder eines Gerichtsvollziehers von Amts wegen auf Kosten des Mieters gewaltsam öffnen (lassen) und die Bestandsaufnahme vornehmen. In diesem Fall wird der Schließfachinhalt gemäß nachstehendem Verfahren in einem versiegelten Umschlag aufbewahrt (s. versiegelte Umschläge). Der Mieter oder aber seine Anspruchsberechtigten können die in einem versiegelten Umschlag hinterlegten Gegenstände gegen Zahlung aller Kosten (Technikerkosten, Gerichtsvollzieherkosten, Pauschale für die Bearbeitungsgebühren, Miete und Aufbewahrungsgebühren) zurückerhalten. Die Bank kann die ihr geschuldeten Beträge anhand jeglicher Rechtsmittel einfordern. Die Bank kann den Schließfachinhalt sowie die von einem Notar oder Gerichtsvollzieher aufgestellte Bestandsaufnahme auf Kosten und Gefahr des Mieters an die zuletzt bekannte Adresse des Schließfachmieters schicken.
14. Die Belfius Bank, die anderen Einheiten der Belfius-Gruppe und die Gesellschaften, an die die Bank im Rahmen ihrer Tätigkeiten vertraglich gebunden ist, verarbeiten die personenbezogenen Daten des Mieters, seines Ehepartners, seines Partners sowie seiner an derselben Adresse lebenden Angehörigen, einschließlich der Daten bezüglich ihrer Zahlungsverrichtungen und ihres Vermögens im Allgemeinen. Im Zuge der Verarbeitung können Daten zwischen bestimmten Einheiten der Gruppe weitergegeben oder ausgetauscht werden. Diese Daten werden im Hinblick auf die Verwaltung ihrer Konten, Anlagen, Kredite, Versicherungen oder sonstiger Produkte verarbeitet, oder um ihnen passende Finanzdienstleistungen und -produkte oder Versicherungen oder aber verwandte Produkte anzubieten, die Beziehung zum Kunden und seinem Ehepartner zu bewerten, Missbrauch zu vermeiden, Betrug aufzudecken, Streitfälle zu verwalten, die Einhaltung des Vollmachtsvertrags durch die Vertreter-Vollmachtinhaber zu prüfen und die geltende Gesetzgebung einzuhalten.  
Die Bank kann Dienstleistungsverträge mit Dritten abschließen, die im Rahmen ihres Auftrags gewisse Kundendaten für sie verarbeiten. Diese Dritten verpflichten sich, die Vertraulichkeit der Daten zu wahren und alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu ergreifen.  
Jede Person, deren Daten von der Bank verarbeitet werden, kann sich jederzeit der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken widersetzen. Dazu kann sie sich schriftlich an die Bank, Kundenverwaltung, bd Pachéco 44 in 1000 Brüssel wenden oder aber in der Geschäftsstelle einen entsprechenden Antrag anhand des dazu vorgesehenen Dokuments einreichen. Sie kann ihr Recht auf Zugang und Korrektur geltend machen, indem sie sich mitsamt einer beidseitigen Kopie ihres Personalausweises an dieselbe Adresse wendet.  
Die Bank leitet alle Daten zur Einschätzung der Kreditrisiken, alle Daten in Bezug auf die Verbraucherkreditverträge (Gesetz vom 12. Juni 1991) und die Hypothekarkreditverträge (Gesetz vom August 1992) sowie alle Daten gemäß Artikel 91 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Krediteinrichtungen an die Nationalbank (Boulevard de Berlaimont 14 in 1000 Brüssel) weiter.  
Aus Sicherheitsgründen können die Räumlichkeiten der Bank ganz oder teilweise von Kameras überwacht werden. Diese Daten werden zum Schutze der Personen und Güter verarbeitet.

## Rechte und Pflichten der Bank

- 12.1. Jegliche Korrespondenz an den Mieter wird an die Versandadresse des Zentralisierungskontos des Schließfachs geschickt. Nachfolgende Ausnahmen sind davon ausgenommen.
- 12.2. Sofern ihr kein Verschulden angelastet werden kann, haftet die Bank in keiner Weise für Schäden am Schließfachinhalt, es sei denn, es liegen nachfolgende Hypothesen und Bedingungen vor.
- 12.3. Die Bank haftet keinesfalls für die Art, Herkunft, Zusammensetzung oder den Wert der im Schließfach hinterlegten Gegenstände.
- 12.4. Die Bank behält sich das Recht vor, die Mietvorschriften für Schließfächer sowie die Höhe der Miete oder der im Tarif aufgeführten Kosten zu ändern.  
Der Mieter wird spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderung über einen Kontoauszug oder auf jeglichem anderen gleichwertigen Wege über jegliche Änderung der Mietvorschriften oder -tarife in Kenntnis gesetzt. Löst der Mieter den Vertrag innerhalb dieser Frist nicht auf, wird davon ausgegangen, dass er diesen Änderungen zustimmt. Die Tarif- und Mietänderungen treten am jährlichen Fälligkeitsdatum der Miete in Kraft.
- 12.5. Beschließt die Bank, den Schließfachraum einer Geschäftsstelle zu schließen, wird der Mieter per Schreiben an die zuletzt bekannte Wohnsitzadresse darüber in Kenntnis gesetzt. Der Mieter kann seinen Mietvertrag in jeglicher anderen Geschäftsstelle seiner Wahl fortführen. Leert er sein Schließfach innerhalb der ihm mitgeteilten Frist nicht, kann die Bank im Beisein eines Vertreters des Gesellschaftssitzes und eines Notars oder eines Gerichtsvollziehers von Amts wegen und auf Kosten des Mieters die Öffnung und Erstellung der Bestandsaufnahme des Schließfachs vornehmen. Wird der Schließfachraum endgültig geschlossen, wird der Schließfachinhalt gemäß nachstehend beschriebenem Verfahren (s. versiegelte Umschläge) in einem

## Schadensersatz für den Inhalt der Schließfächer

15. Begünstigte  
Alle Mieter eines Schließfachs oder mehrerer Schließfächer bei der Bank.
16. Ereignisse, die zur Entschädigung für den Inhalt der vermieteten Schließfächer Anlass geben:  
Abhandenkommen, Vernichtung oder Beschädigung infolge von:
  1. Diebstahl unter folgenden Umständen:
    - Einbruchdiebstahl, Einstiegsdiebstahl oder Diebstahl mit Anwendung von Nachschlüsseln in einem Gebäude oder Raum, in dem sich die Schließfächer befinden;
    - Zugang zu einem Gebäude oder Raum, in dem sich die Schließfächer befinden ohne Einbruchdiebstahl, Einstiegsdiebstahl oder ohne Diebstahl unter Anwendung von Nachschlüsseln, wenn es feststeht, dass derjenige, der den Diebstahl beging, sich heimlich in das betreffende Gebäude eingeschlichen hat oder sich dort versteckt hielt, jedoch unter der Bedingung, dass die der Kundschaft zur Verfügung gestellten Schließfächer durch Einbruch oder mit Nachschlüsseln geöffnet wurden;
    - bewaffneter Überfall, nämlich Diebstahl mit Gewaltanwendung oder Bedrohung mit echten oder vermeintlichen Waffen, Erpressung mit oder ohne Gewaltanwendung;
    - obenerwähnte Diebstähle, begangen bei Brand oder Explosion.
  2. Brand, einschließlich Rauch und Explosionen, Blitzeinschlag und Flugzeugabsturz;
  3. Wasserschäden, gleich welcher Ursache, einschließlich Überschwemmungen, sowie das Zurückfließen von Wasser von öffentlichen Leitungen.
17. Sind von dem Schadensersatz ausgeschlossen:
  1. alle Schäden, wenn die Güter nicht in den Schließfächern verschlossen sind;
  2. ungeklärtes Abhandenkommen;
  3. Diebstahl, der die Folge eines (auch nicht erklärten) Kriegsgeschehens oder Bürgeraufstandes, der Forderung gleich welcher Behörde oder der ganzen oder teilweisen Besetzung der Räume durch eine militärische Macht oder durch die Polizei ist;
  4. Verluste, Schäden, Verantwortlichkeiten oder Kosten, die direkt, indirekt, vollständig und/oder teilweise von einem der folgenden Punkte verursacht worden oder infolge von einem der folgenden Punkte aufgetreten sind:
    - ionisierende Strahlungen oder radioaktive Kontamination, die von jeglichem Brennstoff und/oder nuklearem Abfall und/oder deren Verbrennung herrühren;
    - radioaktive, toxische, explosive oder anderweitig gefährliche oder kontaminierende Eigenschaften jeglicher Kernanlage, jeglichen Reaktors und/oder jeglichen nuklearen Bau- oder Bestandteils;
    - jede Kriegswaffe, die entweder durch Atom- oder Kernspaltung oder –fusion betrieben wird, oder aber jede andere ähnliche Reaktion oder Kraft oder aber radioaktive Substanz.
  5. Schäden infolge des Ausfalls von Gewinnen, Zinsen oder des erhofften Profits, Auftragsverlust oder andere(r) indirekte(r) oder daraus folgende(r) Schaden (Schäden) (wie etwa Besitzstörung, immaterielle Schäden, Verluste infolge des Missbrauchs der im Schließfach enthaltenen Wertsachen usw.).
  6. Schäden, die durch Fluktuationen des Feuchtigkeitsgrades, die auf atmosphärische Schwankungen zurückzuführen sind, verursacht werden;
  7. alle Schäden infolge von Betrug oder jeglichem anderen Delikt seitens eines Mitmieters oder Vollmachtinhabers, eines Familienmitglieds dieser Personen oder einer unter demselben Dach lebenden Person;
  8. Schadensfälle, die durch ein absichtliches Fehlverhalten des Kunden entstanden sind.
  9. die Fonds und Wertsachen, die zur Erfüllung der Forderungen von Übeltätern von außen einzubringen sind.
18. Inhaltsbeleg.  
Der Beschwerdeführer muss das Vorhandensein des Schließfachinhalts und dessen Wert am Tage des Schadensfalles anhand von allem nur möglichen Beweismaterial belegen, einschließlich der Vermutungen, die sich auf Vorlage von Rechnungen, Kostenanschlägen von Sachverständigen, Abrechnungen von Kupons, Verzeichnissen, usw. wie auch auf Aussagen stützen.
19. Schadensfälle  
Die Besprechungen und die Schadensregulierung finden ausschließlich zwischen der Bank und dem Mieter statt. Der Mieter wird immer als Alleineigentümer der sich im Schließfach befindliche oder daraus abhanden gekommene Gegenstände betrachtet. Bei einer nicht abgewickelten Erbschaft sowie auch in allen Fällen von Erbgemeinschaft müssen die Erben und die Miteigentümer der Gemeinschaft einen Vollmachtinhaber bestimmen, der sie bei den Besprechungen und der Schadensregulierung vertritt. Sobald dem Mieter ein Schaden bekannt ist, muss er die Bank darüber in Kenntnis setzen. Der Mieter verpflichtet sich, alle Formalitäten zu erledigen und alle Schritte zu unternehmen, die ihm von der Bank auferlegt wurden. Bei Diebstahl, Überfall, Einbruch im Schließfachraum oder bei jedem anderen Vorfall dieser Art kann den Kunden der Zugang zum Schließfachraum untersagt werden. Jeder Mieter kann gebeten werden, eine ehrenwörtliche Erklärung über den Inhalt seines Schließfaches zum Zeitpunkt des Schadens abzugeben – ob sein Schließfach aufgebrochen wurde oder nicht – und dies im Hinblick auf den Schadensersatz oder die Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände. Solange diese Erklärung nicht abgegeben wurde, kann der Mieter keinen Schadensersatz beanspruchen.  
Das Original der Erklärung wird bei der Bank abgegeben und dort aufbewahrt. Der Kunde erhält eine Kopie und gestattet es der Bank eine andere Kopie seinem Versicherer, zusammen mit allen unter Artikel 18 angegebenen Beweisstücken, auszuhändigen. Jeder Mieter wird gebeten im Beisein eines Vertreters der Bank eine Bestandsaufnahme des tatsächlichen Inhalts seines Schließfaches zu erstellen. Wenn das Schließfach unbeschädigt ist, unterschreibt der Mieter eine Erklärung, in der dies vermerkt ist. Jede falsche oder übertriebene Erklärung bezüglich des Schließfachinhalts und des Wertes erkennt dem Mieter oder jeder anderen Person, die in seinem Namen auftritt, jegliches Recht auf Vergütung ab und verpflichtet ihn von Rechts wegen zur Rückerstattung der bereits von der Bank gezahlten Beträge. Ehe der Mieter seine Haftung anerkennt, von jeder zivil- oder strafrechtlichen Klage absieht, einen Vergleich schließt hinsichtlich des Schadensersatzes für die sich aus dem Schadensfall ergebenden Verluste oder im allgemeinen sich gütlich einigt in Bezug auf den Schadensverursacher, muss er die schriftliche Zustimmung der Bank erhalten. Ohne das vorherige Einverständnis der Bank darf kein einziger beschädigter oder abhanden gekommener Gegenstand repariert oder ersetzt werden.
20. Subrogation  
Die Bank ist für den Betrag des Schadensersatzes und der Kosten, die sie aufgrund eines Schadensfalles gezahlt hat, in die Rechte und Handlungen des Mieters gegenüber den Schadenverursachern eingesetzt. Die Bank wird von ihren Verpflichtungen dem Mieter gegenüber freigestellt, wenn die Einsetzung in die Rechte und Handlungen des Mieters durch das Zutun des Letzteren oder seines Vertreters keine Auswirkung zu ihren Gunsten haben kann, insbesondere wenn sie die Vollmachten nicht mehr erhält, die sie in die Lage versetzen, nützliche Ersatzansprüche geltend zu machen. So werden die ersetzten oder vollständig entschädigten Güter ebenfalls rechtsgültig Eigentum der Bank.
21. Schadensabschätzung  
Bei der Schadensabschätzung werden folgende Elemente berücksichtigt:
  - a. Beim Verlust von Wertpapieren hat die Belfius Bank die Möglichkeit, diese Wertpapiere (durch den Kauf anderer, ähnlicher Wertpapiere) zu ersetzen oder eine Bargeldentschädigung zu leisten oder aber deren Wiederherstellung anzufordern;
  - b. Bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung der Wertpapiere:
    1. für notierte Wertpapiere und Wertsachen:  
deren Notierung am letzten Notierungstag vor der Schadensfeststellung an der Brüsseler Börse oder in deren Ermangelung an einer anderen ausländischen Börse;

2. für nicht notierte Wertpapiere und Wertsachen: ihr Veräußerungswert am Tag vor der Schadensfeststellung, festgelegt nach dem Urteil Sachverständiger;
  3. Lotterieranleihen, Anleihen, die durch Losentscheid oder Lotteriescheine tilgbar sind:
    - vor der Ziehung: entsprechend ihrer Art entweder ihr Ankaufpreis oder ihr notierter Wert am Tag vor der Schadensfeststellung;
    - nach der Ziehung: ihr Realwert, insofern kein Einspruch gegen deren Rückzahlung erhoben werden kann;
  4. an Zwischenfälligkeiten rückzahlbare Wertpapiere, nach Wahl des Inhabers:
    - entweder ihr Wert, insofern es die Bank unmöglich ist, während der Rückzahlungsfrist die Wertpapiere zu ersetzen, oder nach der Rückzahlungsfrist den Rückzahlungspreis von der Schuldnerinrichtung zu erhalten;
    - oder ihre Notierung am letzten Notierungstag vor der Schadensfeststellung an der Brüsseler Börse oder in deren Ermangelung an einer anderen ausländischen Börse, wenn dieser Wert höher liegt;
  5. ausländische Währungen: ihr täglicher Neubewertungskurs (des Marktes) am Tag vor der Schadensfeststellung;
  6. Buchgeld: festgestelltes Defizit;
  7. in allen anderen Fällen (Versicherungspolice, Wertpapiere, Handelspapiere und jegliche anderen Güter oder Unterlagen): je nach ihrer Art: die am Tag vor der Schadensfeststellung gültigen Reparatur- oder Ersatzkosten (inkl. MwSt., wenn die MwSt. nicht rückzahlbar ist) oder der am Tag vor der Schadensfeststellung gültige Veräußerungswert des erlittenen Schadens.
22. Schadensabschätzungsverfahren  
Grundsätzlich wird der Schadensbetrag in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Mieter des Schließfaches und der Bank festgelegt. Falls sie sich nicht einig werden, lässt der Mieter auf seine Kosten eine Gegenexpertise vornehmen. Wenn die jeweiligen Sachverständigen der Parteien nicht übereinkommen, bestimmen sie gemeinsam einen Sachverständigen und teilen die Kosten dem Anteil gemäß auf.

## Versiegelte Umschläge

- 23.1. In allen Fällen der gewaltsamen Öffnung – entweder in den in den obenstehenden Artikeln erwähnten Hypothesen oder durch Auflösung des Mietvertrages aus gleich welchem Grunde auch – wird der Schließfachinhalt in einem versiegelten Umschlag beim Verwaltungssitz oder an jeder anderen von der Bank gewählten Stelle aufbewahrt.
- 23.2. Der Umschlag wird mit einem Klebeband versiegelt, auf dem der bei der Bestandsaufnahme anwesende Notar oder Gerichtsvollzieher unterschreibt.
- 23.3. Verderbliche Gegenstände oder Gegenstände, die einen Schaden erleiden oder verursachen können, werden auf Rechnung des Mieters vernichtet oder unschädlich gemacht, ohne dass letzterer ein Anrecht auf Schadensersatz hat.
- 23.4. Wenn der versiegelte Umschlag Effekten enthält, ist die Bank keinesfalls verpflichtet, diese Effekten zu verwalten.
24. Die Bank haftet bei Verlust oder bei Beschädigung des Inhalts der versiegelten Umschläge nur in ihrer Eigenschaft als Verwahrer einer Hinterlegung aus zwingender Notwendigkeit.
- 25.1. Die Hinterlegungs- und Aufbewahrungsgebühren werden gemäß dem zum Zahlungszeitpunkt geltenden Tarif für Schließfachmieten festgelegt.
- 25.2. Der Kunde kann die in dem versiegelten Umschlag aufbewahrten Gegenstände zurückerhalten, wenn er die ihm von der Bank vorgelegte Empfangsbestätigung quittiert.